

STADT



WOLFENBÜTTEL



Bekanntmachung

Hinweis über öffentliche Bekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung der 7. Änderungsfassung vom 18.12.2019:

1.) 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013. 2.) 6. Änderungsverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel vom 05. März 2008. 3.) 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verlängerung der Außengastronomie vom 15.10.2020.

Die beschlossene Satzung zu 1.) tritt am 01.04.2021 in Kraft. Die beschlossene Verordnung zu 2.) tritt am 25.03.2021 in Kraft. Die beschlossene Richtlinie zu 3.) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.wolfenbuettel.de.

STADT WOLFENBÜTTEL

Wolfenbüttel, den 29.03.2021

Der Bürgermeister, i. V. gez. Foraita

 **Das Wohnzimmer
der Region.**

www.wolfenbuettel.de

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat
angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom
25.09.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 44 Abs. 1, 3 und § 55 sowie § 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 25.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 13 der Satzung über die Entschädigung für Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

„(13) Der Stadtheimatspfleger und der Behindertenbeauftragte erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 25.03.2021

gez.
Pink

6. Änderungsverordnung

zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel vom 05.03.2008

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 24.03.2021 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 (Benutzung öffentlicher Straßen und Grünanlagen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen) wird wie folgt geändert:

Absatz 2a erhält die nachfolgende Fassung:

Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d ist im Zeitraum vom 25. März 2021 bis zum 31. Oktober 2022 das Grillen in öffentlichen Grünanlagen. Dieses ist auf Grünflächen gestattet, die nicht in Landschaftsschutzgebieten liegen und nicht als Spiel- und Bolzplätze sowie Sportanlagen dienen, die sich im Eigentum oder Besitz von Sportvereinen befinden. Beim Grillen sind ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden. Die Grillkohle sowie der übrige Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit kann das Grillen in öffentlichen Grünanlagen untersagt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25.03.2021 in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 25.03.2021

gez.
Pink

**1. Änderung
der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verlängerung der
Außengastronomie**

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Änderung der Richtlinie beschlossen:

Artikel I

Ziffer 9.1 der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Antrag auf Förderung der Maßnahmen zur Weiterführung der Außenbewirtschaftung einschließlich Kostenvoranschlägen oder Kostenschätzungen ist zu richten an die Stadt Wolfenbüttel, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel oder per Mail an wirtschaftsfoerderung@wolfenbuettel.de.“

Artikel II

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, den 24.03.2021

gez.
Pink